

25.09.90

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags
zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990
(Drittes ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

A. Zielsetzung

Förderung von Investitionen in der DDR und Berlin (Ost).

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von zusätzlich 1,5 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke. Die Ausgaben werden in voller Höhe durch Kreditaufnahme finanziert. Die Zinsen für die ERP-Kredite werden um insgesamt durchschnittlich 2,75 %-Punkte aus dem Bundeshaushalt verbilligt. Dafür muß im Dritten Bundesnachtragshaushaltsplan 1990 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 490 Mio DM ausgebracht werden, die ab 1992 in Jahresraten bis zu 41 Mio DM fällig wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt B.

Fristablauf: 06.11.90

Bundesrat

Drucksache 653/90

25.09.90

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags
zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990
(Drittes ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. September 1990

121 (421) - 660 05 - Er 44/90

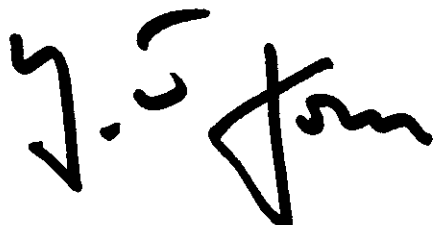
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines
Dritten Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Son-
dervermögens für das Jahr 1990
(Drittes ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 06.11.90

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung eines Dritten Nachtrags
zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990
(Drittes ERP-Nachtragsplangesetz 1990)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das ERP-Wirtschaftsplangesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1156), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „11 374 000 000“ durch die Zahl „12 874 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl „6 977 000 000“ durch die Zahl „8 477 000 000“ ersetzt.

3. Der ERP-Wirtschaftsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags zum Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1990 geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem ERP-Nachtragsplangesetz 1990 sind die Voraussetzungen geschaffen worden, ERP-Kredite auch für Investitionen in der DDR zu gewähren. Mit der Kreditgewährung ist im Wege der außerplanmäßigen Ausgaben bereits im April 1990 begonnen worden. Auf Grund der anhaltenden Nachfrage nach diesen Krediten reichen die ursprünglich für 1990 vorgesehenen 1,2 Mrd. DM und die nach dem Zweiten Nachtragshaushalt zusätzlichen 4,8 Mrd. DM nicht aus.

Um dieser Antragsflut zu begegnen, die den enormen Investitionsbedarf der Wirtschaft in der DDR widerspiegelt, und um einen nennenswerten Beitrag zur Lösung der dort bestehenden Finanzierungsprobleme zu leisten, sollen 1990 über die bisher vorgesehenen ERP-Kredite hinaus zusätzliche Kredite bis zur Höhe von 1,5 Mrd. DM gewährt werden. Für diese zusätzlichen Kredite werden Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt, damit die vom ERP-Sondervermögen aufzunehmenden Kapitalmarktmittel um durchschnittlich maximal 2,75 Prozentpunkte verbilligt werden können. Zahlungen aus dem Bundeshaushalt werden hierfür erstmals 1992 nötig sein.

II. Begründung im einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich als Folge der Änderung des ERP-Wirtschaftsplans durch den Dritten Nachtrag.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme wird zum Ausgleich der Mehrausgaben erhöht.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der Nachtrag enthält im wesentlichen in Kapitel 6 höhere Ausgaben für Finanzierungshilfen für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost) sowie in Kapitel 5 die dazu erforderlichen Einnahmen.

Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die ERP-Kredite für Investitionen im wesentlichen kleiner und mittlerer Unternehmen in der Bundesrepublik und in der DDR können infolge der sich daraus ergebenden Nachfrage nach Investitionsgütern, soweit sie in der Bundesrepublik zum Tragen kommt, preissteigernde Auswirkungen im Investitionsgüterbereich haben. Diese lassen sich jedoch nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nur mittelbar zu erwarten. Tendenzuell zinserhöhende Wirkungen der Kreditaufnahme sind, gemessen an der gesamten Beanspruchung des Kapitalmarktes, nur gering. Trotzdem ist ein Anstieg des Preisniveaus nicht auszuschließen.

Dritter Nachtrag zum Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1990

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953

- | | |
|------------------------|-----------------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Bundesgebiet – ohne Berlin (West) |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Berlin (West) |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 4 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 5 (Einnahmen): | Einnahmen |
| Kapitel 6 (Ausgaben): | DDR und Berlin (Ost) |

Kapitel 5

Einnahmen

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 1990 1 000 DM	Für 1990 treten hinzu 1 000 DM	Neues Soll 1990 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

325 03-928	Einnahmen aus Krediten für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	5 600 000	1 500 000	7 100 000
	Sonstige Ansätze des Kapitels	5 774 000	—	5 774 000

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	—	50
Übrige Einnahmen	11 373 950	1 500 000	12 873 950
Gesamteinnahmen	11 374 000	1 500 000	12 874 000

Erläuterungen

Zu Tit. 325 03

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost). Die hinzutretenden Kredite in Höhe von 1,5 Mrd. DM können aufgenommen werden, sobald die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zugesagt worden sind.

Kapitel 6**DDR und Berlin (Ost)**

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Bisheriges Soll 1990 1000 DM	Für 1990 treten hinzu 1000 DM	Neues Soll 1990 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

868 01-680	Finanzierungshilfen für Investitionen in der DDR und Berlin (Ost)	6 000 000	1 500 000	7 500 000
------------	---	-----------	-----------	-----------

Erläuterungen

Die zusätzlichen Ausgaben sind erforderlich geworden, da infolge der großen Nachfrage nach ERP-Krediten der bisherige Baransatz (6,0 Mrd. DM) durch Zusagen vollständig ausgeschöpft ist. Der zusätzliche Mittelbedarf von 1,5 Mrd. DM wird in voller Höhe durch Kreditaufnahme finanziert. Die Zinsdifferenz zwischen den Zinskosten für die Kreditaufnahme und den Zinserlösen aus den ERP-Krediten wird bis zu einer Höhe von durchschnittlich 2,75 Prozentpunkten aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Der neue Baransatz ist wie folgt aufgeteilt:

a) Existenzgründungen	1 625 Mio. DM
b) Umweltschutz	2 500 Mio. DM
c) Modernisierungsprogramm	2 500 Mio. DM
d) Tourismusprogramm	875 Mio. DM

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	6 000 000	1 500 000	7 500 000
----------------------------------	-----------	-----------	-----------

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche	Zins-	Zuweisungen	In-
				Ausgaben	kosten	und	vestitionen
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	Zuschüsse für lfd. Zwecke 1000 DM	1000 DM
1	Bundesgebiet – ohne Berlin (West) . .		3 801 000			10 000	3 791 000
2	Berlin (West)		765 000			5 300	759 700
3	Exportfinanzierung . . .		120 000				120 000
4	Sonstige Ausgaben . . .		688 000	1 400	681 600		5 000
5	Einnahmen	12 874 000					
6	DDR und Berlin (Ost) . .		7 500 000				7 500 000
		12 874 000	12 874 000	1 400	681 600	15 300	12 175 700

Teil II

Finanzierungsübersicht

Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
1 000 DM		

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	11 374 000	1 500 000	12 874 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
2. Einnahmen	4 397 000	-	4 397 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)			
3. Finanzierungssaldo	6 977 000	1 500 000	8 477 000

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	8 177 000	1 500 000	9 677 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 200 000	-	1 200 000
Saldo	6 977 000	1 500 000	8 477 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-
6. Finanzierungssaldo	6 977 000	1 500 000	8 477 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Bisheriger Betrag für 1990	Für 1990 treten hinzu	Neuer Betrag für 1990
	1 000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1 langfristig	7 410 000	1 500 000	8 910 000
1.2 kurzfristig	767 000	—	767 000
Summe 1	8 177 000	1 500 000	9 677 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)			
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	855 000	—	855 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	345 000	—	345 000
Summe 2	1 200 000	—	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	6 977 000	1 500 000	8 477 000

12.10.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten
Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das
Jahr 1990

(Drittes ERP-Nachtragsplangesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 beschlossen, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.